

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 21. Juli 2011****Nummer 18**

INHALT

Tag		Seite
14. 7. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	266
	20120	
18. 7. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen	267
	20411 01 28	
18. 7. 2011	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZustVO-Naturschutz)	269
	28100 (neu), 28100	
18. 7. 2011	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVO-Tier)	270
	78510 (neu), 78510	

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Vom 14. Juli 2011

Aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

des § 26 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213), sowie

des § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 12 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473; 2010 S. 41), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 4. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 210) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:

„11. nach § 23 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213).“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§§ 117 und 118 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6“ durch die Verweisung „§§ 117 und 118 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 6 und 7“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Es wird die folgende Nummer 12 angefügt:

„12. nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267), soweit die Zuständigkeit nicht durch Bundesrecht geregelt wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Juli 2011

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Schünemann

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit
der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Vom 18. Juli 2011

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. Oberschulen 25,5 Unterrichtsstunden“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 4 richtet sich die Regelstundenzahl
 1. für Lehrkräfte, die überwiegend im gymnasialen Angebot einer Oberschule unterrichten, nach Absatz 2 Nr. 6 und
 2. für Lehrkräfte, die an Oberschulen überwiegend in Schuljahrgängen im Sinne des § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG unterrichten, nach Absatz 2 Nr. 2, 3 oder 7.“
2. Dem § 13 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule können Lehrkräfte Anrechnungsstunden nach **Anlage 2 a** gewährt werden.“
3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anrechnungen für Sonderaufgaben

Nimmt eine Lehrkraft Sonderaufgaben wahr, wie die Mitwirkung an einem Schulversuch, Modellversuch oder Projekt, die Erarbeitung von Lehrplänen oder die Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen, so kann das Kultusministerium Anrechnungsstunden gewähren.“

4. Die Anlage 1 (zu § 12) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 12)

Anrechnungen für Schulleiterinnen und Schulleiter¹⁾²⁾
(in Stunden)

Anzahl der Klassen ³⁾⁴⁾	Grund- und Hauptschulen	Real- und Förderschulen	Oberschulen	Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	Integrierte Gesamtschulen	berufsbildende Schulen
bis 8 Klassen	8	8	8	8	8	8
9 bis 11 Klassen	10	10	9,5	9	9	10

Anzahl der Klassen ³⁾⁴⁾	Grund- und Hauptschulen	Real- und Förderschulen	Oberschulen	Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	Integrierte Gesamtschulen	berufsbildende Schulen
12 bis 15 Klassen	13	12	11,5	10	11	12
16 bis 19 Klassen	15	14	13,5	13	13	14
20 bis 27 Klassen	17	16	16	15	16	17
28 bis 35 Klassen	18	18	17,5	16	17	19
36 und mehr Klassen	19	19	19	18	19	20 ⁵⁾

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemein bildenden Schule richten sich die Anrechnungsstunden nach der Schulform, deren Regelstundenzahl für sie maßgebend ist.

²⁾ Steht einer Schule mit mindestens fünf Klassen kein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters zur Verfügung, so erhöht sich die nach der Klassenzahl zustehende Anrechnung um eine Stunde. Sind Schulformen der allgemein bildenden Schulen organisatorisch in einer Schule zusammengefasst, so erhöht sich die nach der Klassenzahl zustehende Anrechnung um drei Stunden.

³⁾ Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs tritt an die Stelle der Anzahl der Klassen die Zahl, die sich aus der Teilung der Schülerzahl durch die vom Kultusministerium festgesetzte durchschnittliche Kursfrequenz ergibt.

⁴⁾ Eine Klasse mit Teilzeitunterricht zählt als 0,4 Klassen. Ergibt sich in der Summe eine Dezimalstelle, so bleibt diese unberücksichtigt.

⁵⁾ Bei einer berufsbildenden Schule mit 56 und mehr Klassen beträgt die Anrechnung 21 Stunden und die Mindestunterrichtsverpflichtung abweichend von § 18 3,5 Unterrichtsstunden.“

5. Die Anlage 2 (zu § 13) wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung der Anlage wird der Klammerzusatz „(zu § 13)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 13 Abs. 1)“ ersetzt.

- b) In der Tabelle wird nach den Angaben zu den Schulformen „Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen“ die folgende Schulform eingefügt:

„Oberschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an Schulen mit	
— bis zu 18 Klassen		5
— 19 bis 25 Klassen		6
— 26 bis 32 Klassen		7
— 33 und mehr Klassen		8
weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter (Zweite Oberschulkonrektorin oder Zweiter Oberschulkonrektor)		5
didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an Schulen mit		
— bis zu 18 Klassen		4
— 19 bis 25 Klassen		5
— 26 bis 32 Klassen		6
— 33 und mehr Klassen		7
Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II		5
je Schule für Fachkonferenzleitung		6.“

6. Nach der Anlage 2 wird die folgende Anlage 2 a eingefügt:

„Anlage 2 a
(zu § 13 Abs. 3)

**Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung von Aufgaben
im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule**

- | 1. Lehrkräftesollstunden ¹⁾
der Schule | Anrechnungsstunden
je Schule |
|--|---------------------------------|
| bis unter 500 | 1 |
| 500 bis unter 1 000 | 2 |
| 1 000 bis unter 1 500 | 3 |
| ab 1 500 | 4 |
2. An Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen wird eine weitere Anrechnungsstunde gewährt. Dies gilt auch für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen mit mindestens 500 Lehrkräftesollstunden.
3. An Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen, die eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart haben (§ 25 Abs. 1 NSchG) und insgesamt mehr als 500 Lehrkräftesollstunden haben, können insge-

samt zwei weitere Anrechnungsstunden gewährt werden. Ist an der Zusammenarbeit eine Schule beteiligt, die weniger als 500 Lehrkräftesollstunden hat, so kann eine weitere Anrechnungsstunde gewährt werden.

¹⁾ Bei den allgemein bildenden Schulen sind die Lehrkräftesollstunden die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (RdErl. d. MK vom 9. Februar 2004, SVBl. S. 128, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 29. Juli 2010, SVBl. S. 324). Für die berufsbildenden Schulen ergeben sich die Lehrkräftesollstunden aus den nach dem RdErl. d. MK vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538) berechneten Lehrkräftesollstunden-Budgets.

7. In der Anlage 3 (zu § 15) wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In der Kopfzeile wird in der Spalte 3 der Anmerkungshinweis „²⁾“ gestrichen.
- b) Nach den Angaben zu der Schulform „Kooperative Gesamtschulen“ wird die folgende Schulform eingefügt:
- | | | |
|--------------|--------------------|-------|
| „Oberschulen | Sekundarbereich II | 2,0 |
| | Sekundarbereich I | 0,6“. |
- c) Die Anmerkung 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Hannover, den 18. Juli 2011

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Althusmann

**Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Naturschutzes und der Landschaftspflege
(ZustVO-Naturschutz)**

Vom 18. Juli 2011

Aufgrund des § 32 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), auch in Verbindung

- mit § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104),
- mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), und
- mit § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104),

wird verordnet:

§ 1

Rechte und Befugnisse

Die nach den §§ 2 und 3 zuständigen Behörden sind bei der Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben auch zuständig für die Ausübung der im Zusammenhang damit stehenden gesetzlichen Rechte und Befugnisse, insbesondere Anordnungs-, Betretens-, Auskunfts-, Kontroll- und Untersuchungsrechte.

§ 2

Oberste Naturschutzbehörde

Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für

1. die Übertragung der Betreuung von Naturparken nach § 36 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und
2. die allgemeine Zulassung von Ausnahmen nach § 17 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

§ 3

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz,
Biosphärenreservatsverwaltung**

(1) Der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist zuständig für

1. Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auf Flächen, die das Land für Zwecke des Naturschutzes oder der Landschaftspflege erworben hat und außerhalb von gesetzlich bestimmten Nationalparks und Biosphärenreservaten liegen,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NAGBNatSchG),
3. die Begründung eines Vorkaufsrechts des Landes durch Verordnung nach § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG,
4. die Bestimmung von Stellen nach § 45 Abs. 5 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
5. die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG und die Gewährung von Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG jeweils von den Vermarktungsverboten nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, BNatSchG,

6. die nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vom Land zu erfüllenden Aufgaben,
7. die Verwertung von nach § 47 Satz 1 oder § 72 BNatSchG unanfechtbar eingezogenen Tieren und Pflanzen,
8. die Entgegennahme einer Anzeige nach § 7 Abs. 2 BArtSchV,
9. die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BArtSchV,
10. die Entgegennahme von Informationen nach § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, BArtSchV,
11. die Zustimmung nach § 13 Abs. 1 Satz 4 BArtSchV,
12. die Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode nach § 13 Abs. 1 Satz 9 BArtSchV,
13. die Zulassung von Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV,
14. die Anerkennung einer Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BArtSchV,
15. die Entgegennahme von Mitteilungen der Vereine nach § 15 Abs. 6 BArtSchV,
16. die Bekanntgabe der offiziellen Zähltage nach § 8 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

(2) Der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz nimmt außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr

1. im gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Küstengewässer einschließlich des Dollarts, des Jadebusens und der Mündungstrichter der Bundeswasserstraßen Ems, Weser und Elbe und
2. in den von den Küstengewässern eingeschlossenen oder an diese angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebieten.

(3) ¹Für

1. die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG von Verboten nach § 44 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und
2. die Gewährung einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von Verboten nach § 44 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für Zwecke und Maßnahmen, die in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG genannt sind,

ist im gesamten Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ die Biosphärenreservatsverwaltung zuständig. ²Ist für eine Maßnahme eine Zulassung oder Gewährung erforderlich, die in Satz 1 genannt ist und für die mehrere Naturschutzbehörden zuständig sind, so geht insoweit die Zuständigkeit auf den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 9. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (Nds. GVBl. S. 684), außer Kraft.

Hannover, den 18. Juli 2011

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz**

Sander
Minister

Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts
und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte
(ZustVO-Tier)

Vom 18. Juli 2011

Aufgrund

des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), und

des § 4 Satz 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 480),

wird verordnet:

§ 1

Das Fachministerium ist zuständig für die Aufgaben nach

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929),
2. § 26 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2 bis 5, § 28, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2 und 3, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 2 bis 5, § 35, § 38 Abs. 2, § 40, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 3 und 4, § 44 a Abs. 1 Satz 2 sowie § 44 c der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203),
3. § 2 sowie § 3 Abs. 2 der Brucellose-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601),
4. § 3 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499),
5. § 2 Abs. 2 und § 26 der MKS-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939),
6. § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1172),
7. § 2 der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337),
8. § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Auszyskyse Krankheit in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609),
9. § 2 Abs. 2, § 14 a Abs. 2 Satz 3 — bezüglich der nachrichtlichen Veröffentlichung im Bundesanzeiger — und § 14 d der Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1308),
10. § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 604), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1262),
11. § 2 Satz 2 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1326),
12. § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939), und nach § 7 Abs. 2 und § 12 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538) in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geflü-

gelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. S. 3939),

13. § 13 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 35 Abs. 2 der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939),
14. § 3 Nrn. 1 und 2 der Tollwut-Verordnung in der Fassung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1313),
15. § 2 Abs. 2 der Psittakose-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3531),
16. § 5 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499),
17. § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315).

§ 2

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zuständig für

1. die Aufgaben nach § 17 c Abs. 5, § 17 d Abs. 1 bis 3 und § 17 e des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934),
2. die Verfügung von Verboten und Beschränkungen für das Verbringen lebender Tiere nach § 79 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes, wenn das Verbot oder die Beschränkung über die Grenze eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder der Region Hannover hinausreicht,
3. die Aufgaben der zuständigen Landesbehörde nach § 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), soweit die Zulassung und Überwachung von Beseitigungseinrichtungen betroffen ist, derer sich die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG Beseitigungspflichtigen bedienen oder die im Rahmen der Übertragung nach § 3 Abs. 2 TierNebG benutzt werden, sowie der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 2 und 3 TierNebG,
4. die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 und 3, § 9, § 10 a Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 3 und 4, § 24, § 24 a Abs. 1 und § 25 Abs. 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie die Aufgaben der von der Europäischen Kommission zugelassenen Grenzkontrollstelle Cuxhaven bei der Einfuhr tierischer Erzeugnisse nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung,
5. die Aufgaben nach § 15 Abs. 1, jedoch nicht in Bezug auf Betriebe nach Anlage 7 Teil 1 Abschnitt I Nr. 2 und Abschnitt II Nr. 4, sowie nach § 17 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, wenn der Betrieb nach § 15 Abs. 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen worden ist,
6. die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7, § 15 Abs. 1 Sätze 3 und 5 und Abs. 2 Satz 3, den §§ 18, 19, 30 Abs. 4 bis 6, § 34 Abs. 2, § 37 Nrn. 5 und 8, § 38, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 der Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990),

7. die Aufgaben nach § 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung, wenn auf die Veranstaltung voraussichtlich Tiere aus einem Zuständigkeitsbereich außerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Veranstaltung stattfindet, aufgetrieben werden,
8. die Aufgaben nach § 11 d der Schweinepest-Verordnung,
9. die Aufgaben nach
 - a) § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 der Fischseuchenverordnung und
 - b) § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 25 Nr. 1, § 27 und § 28 Abs. 3 und 4 der Fischseuchenverordnung in den Fällen, in denen das Gebiet über die Grenze eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder der Region Hannover hinausgeht,
10. die Aufgaben nach § 2, § 5 und — bezüglich der Vorlage von Aufzeichnungen aufgrund der Tätigkeit nach § 2—§ 9 der Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1845),
11. die Aufgaben nach § 12 Abs. 2 der Tollwut-Verordnung,
12. die Aufgaben nach Artikel 48 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG)

Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 (ABl. EU Nr. L 276 S. 33).

§ 3

Die Polizei ist für die Überwachung von Tiertransporten wie folgt zuständig:

1. ausschließlich für das Anhalten von Tiertransportfahrzeugen im Straßenverkehr und
2. neben den Landkreisen und kreisfreien Städten für die sich an Nummer 1 anschließende Kontrolle der Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 6. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Nds. GVBl. S. 435), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Hannover, den 18. Juli 2011

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

L i n d e m a n n

Minister

Lieferbar ab April 2011

Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG